

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Problem

Ein dunkles Kapitel im vereinten Deutschland sind die Abschiebepolitik der Bundesregierung und die Zustände in den Abschiebehaftanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, die beide im Hinblick auf die Menschenrechte sehr umstritten sind.

Seit der Grundgesetzänderung von 1992 sind die Zahlen der Abschiebungen um mehr als 300 % gestiegen. 3 000 bis 5 000 Menschen ausländischer Herkunft sitzen gegenwärtig in Abschiebehaft, zumeist unter unerträglichen Bedingungen.

B. Lösung

§ 57 Abs. 2 des Ausländergesetzes (Abschiebungshaft/Sicherungshaft) wird ersatzlos gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausländergesetzes

§ 57 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ... wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1996

Ulla Jelpke
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. § 57 Abs. 2 des Ausländergesetzes wurde zum 1. Juli 1992 im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes geändert. Im Vorgriff auf die Grundrechtsänderung des Artikels 16 GG wurden die Regelungen zur Anwendung der Abschiebungshaft als Sicherungshaft verschärft. Ausländerinnen und Ausländer,

- die unerlaubt eingereist sind,
- die aus „eigenem Verschulden“ nicht zum Abschiebetermin oder -ort erscheinen,
- die heimlich den Wohn- bzw. Aufenthaltsort wechseln oder
- bei denen der Verdacht besteht, sie könnten sich der Abschiebung entziehen,

werden in Abschiebehaft genommen.

Die Bereitschaft zum konsequenten Vollzug der Abschiebung wurde von den Initiatorinnen und Initiatoren des sog. „Asylkompromisses“ zum Gradmesser der Glaubwürdigkeit des Kampfs gegen den angeblichen Mißbrauch des Asylrechts gemacht. Als letzter Eckstein der Konzeption der „sicheren Drittstaaten“ und der „sicheren Herkunftsländer“, der – unter Ausnutzung militärischer Mittel – verschärften Grenzkontrollen sowie der Rückübernahmeabkommen, die inzwischen mit allen Nachbarstaaten und einem Großteil sog. Hauptherkunftsländer abgeschlossen wurden, hat sich die Abschiebehaft zu einem rechtlich und menschlich bedrückenden Instrument der Flüchtlingspolitik in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt.

2. Die Durchführung der Abschiebehaft obliegt dem Justizvollzug in den Bundesländern.

Ohne jegliche Vorbereitung – die Verantwortlichen sprechen immer wieder vom „Sprung ins kalte Wasser“, den sie tun mußten – wurde den Bundesländern der Vollzug der abschiebe-politischen Vorgaben übertragen. Dies hatte für die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer in rechtlicher und menschlicher Hinsicht gravierende Folgen. Über 3 000 Menschen befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland derzeit – nach Berechnungen von Amnesty international – in Abschiebehaft. Die Zahl der Abschiebungen hat sich seit der faktischen Abschaffung des Asylrechts bis 1994 um 300 % erhöht. Das sind die zählbaren Ergebnisse der Politik der Bundesregierung. Die Verhältnisse in den Haftanstalten selbst belegen, daß diese Asyl- und Abschiebepolitik unter Wahrung der Menschenwürde und rechtsstaatlicher Grundsätze unmöglich war und ist.

3. Scharfe Kritik an der Abschiebehaft kam in den vergangenen Monaten von kirchlichen und karitativen Verbänden, von der Katholischen Bischofs-

konferenz und der EKD, der Gewerkschaft ÖTV, von Flüchtlingsinitiativen und Menschenrechtsorganisationen.

Mehr als 20 Menschen haben sich in der Abschiebehaft das Leben genommen. Eine unbekannte Zahl ist in zeitlichem Zusammenhang damit oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschiebung selbst zu Tode gekommen. Verzweifelte Protestaktionen der Inhaftierten sind zugespitzte Demonstrationen hinsichtlich der gravierenden Grund- und Menschenrechtsverletzungen in den Abschiebehaftanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Mißachtet werden einfachste Grundbedürfnisse wie Kommunikation, Kenntnis der eigenen Situation und Perspektive, sinnvolle Beschäftigung und Bewegungsfreiheit, freie Kontakte zu Kindern und Familien. Entzogen werden durch die Abschiebehaft Grundrechte wie das auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Bewegungsfreiheit, auf familiären Zusammenhalt, auf unkontrollierten Briefverkehr, auf Nutzung des persönlichen Eigentums, das Recht auf unabhängige und umfassende Rechtsberatung und Verteidigung u. a. m.

4. Tage-, wochen-, monatelang werden Menschen Haftbedingungen unterworfen ohne eine Straftat begangen zu haben. Mehr als 95 % von ihnen haben nichts anderes „verbrochen“, als hier Zuflucht oder Arbeit zu suchen.

Eingewiesen werden immer häufiger Menschen, bei denen absehbar ist, daß sie nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeschoben werden können oder bei denen andere Abschiebehindernisse vorliegen. In Nordrhein-Westfalen müssen bis zu 30 % nach wochen- oder monatelanger Haft entlassen werden.

Habe und Bargeld wird ihnen abgenommen, in manchen Bundesländern müssen sie für diese Haft auch noch zahlen. Immer häufiger beantragen die zuständigen Ausländerbehörden die Durchführung der Abschiebungshaft. Richterliche Entscheidungen rufen immer häufiger den Eindruck hervor, als wäre der Einzelfall nicht überprüft worden.

Nur um die unerträgliche und unwürdige Haft zu beenden, geben viele Inhaftierte ihre wirkliche oder angebliche Identität oder ihren Reiseweg preis, stimmen der Abschiebung zu oder ermöglichen sie, nachdem sie z. B. von Botschaft zu Botschaft gebracht werden, wo durch prüfungsartige Verhöre ihr Herkunfts-, d. h. oft das Verfolgerland, festgestellt werden soll. Der vom Gesetzgeber ursprünglich verfolgte Zweck der Abschiebungshaft, nämlich die Durchführung der Abschiebung sicherzustellen, verkehrt sich so zur Beuge- oder Erziehungshaft.

5. Diesen gravierenden menschenrechtsverletzenden Auswirkungen des neuen Asylrechts und der Abschottungspolitik, die die Bundesrepublik Deutschland betreibt, dürfen nicht täglich mehr Menschen ausgeliefert werden.

Alle Versuche, diese Situation durch Verfahrensverbesserungen, durch Verkürzungen der zulässigen Haftfristen und durch Verbesserung der Rechtsberatung rechtsstaatlich zu gestalten, müssen an dem Grundproblem scheitern, eine nicht genau bekannte, aber absehbar große Zahl von Menschen, die keine Straftat begangen haben, faktisch Straftätern gleichsetzen zu wollen, ihnen die Freiheit zu entziehen und sie einer besonderen Haftform in besonderen Haftanstalten zu unterwerfen.

6. Eine Verkürzung der Haft auf wenige Tage, wie es die Synode der EKD 1994 gefordert hatte, könnte die Grund- und Menschenrechtseinschränkungen auf ein Minimum reduzieren. Dieses Ansinnen muß jedoch an der besonderen Lage der betroffenen Menschen und ihrer Motivation, der großen Zahl und der langen bürokratischen Wege scheitern.

Grund- und Menschenrechtseinschränkungen bzw. -verletzungen zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes verstoßen in jedem Fall gegen den

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies gilt auch hinsichtlich des „Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen“. Bezeichnend für dessen Anwendung in Verfahren zur Anordnung der Abschiebehaft ist, daß dessen Ausnahmeregelung zur sofortigen Wirksamkeit zum Regelfall geworden ist, d. h., daß, bevor Beschwerden entschieden werden, die Abschiebehaft vollzogen wird.

Die Streichung des § 57 Abs. 2 AuslG bedeutet keine Kapitulation des Rechtsstaates, sondern böte die Möglichkeit, für die bisher davon betroffenen Menschen rechtsstaatlichere und menschenwürdigere Verhältnisse wieder herzustellen. Der Paragraph 57 Abs. 2 und seine Durchsetzung mit den Ausnahmebestimmungen des Freiheitsentziehungsgesetzes (FEVG) sind solche Kapitulations-erklärungen, mit denen die Schwelle zu einem Menschenrechte systematisch verletzenden Staat überschritten werden.

Mit anderen Worten: „Das Risiko des Abtauchens einzelner in die Illegalität (ist) leichter hinzunehmen als die massive Verletzung verbürgter Grundrechte.“ (Hubertus Janssen, Priester, zu 3 000 DM verurteilt, weil er zur „gewaltfreien, symbolischen Entzäunung der Haftanstalt in Worms aufgerufen hatte“).